

## Deutsch-englischer Vertrag vom 17. Juni 1890

1) Die Deutsche Interessensphäre in Ostafrika wird begrenzt,  
a. im Süden: durch eine Linie, die von der Mündung des Rokura im Westen des Nyassa-Sees bis zur Mündung des Kilambo im Süden des Tanganyka-Sees führt,

b. im Norden: durch eine Linie, welche längs dem 1. Grad südlicher Breite vom Westufer des Viktoria Nyanza bis zum Congostaate führt und den Berg Mfumbiro südlich umgeht.

Zwischen dem Nyassa-See und dem Congostaate, zwischen Nyassa-See und Tanganyka-See, auf dem Tanganyka-See und zwischen dem letzteren und der nördlichen Grenze der beiderseitigen Interessensphären wird der Verkehr für die Unterthanen und die Güter beider Nationen von allen Abgaben frei bleiben.

In den beiderseitigen Interessensphären wird den Missionen beider Staaten Cultus- und Unterrichtsfreiheit gewährt. Die Unterthanen des einen Staates sollen in der Interessensphäre des anderen bezüglich der Niederlassung und des Handels die gleichen Rechte genießen, wie die Unterthanen des Staates, welchem die Interessensphäre angehört.

England wird seinen ganzen Einfluß aufbieten, um den Sultan von Zanzibar zur Abtretung des von ihm der Deutsch Ostafrikanischen Gesellschaft verpachteten Küstenstrichs an Deutschland zu bewegen. Für diesen Fall wird deutscherseits dem Sultan eine billige Entschädigung für die ihm entgehende Zolleinnahme gewährt werden.

2) Die Grenze zwischen der deutschen und englischen Interessensphäre in Südwest-Afrika führt von dem in früheren Uebereinkommen verabredeten Punkte aus längs dem 22° südlicher Breite nach Osten bis zum 21. Längengrad, von da nach Norden längs diesem Grade bis zum Schneidepunkt desselben mit dem 18° südlicher Breite und von da nach Osten längs dem Tschobifluß bis zu dessen Mündung in den Zambesi.

3) Die Grenze zwischen dem deutschen Togogebiet und der englischen Goldküstenkolonie soll entsprechend dem deutschen Vorschlage durch eine Linie gebildet werden, welche die streitige Landschaft Krepi in der Weise durchschneidet, daß der nördliche Theil mit Kpandu an Deutschland, der südliche Theil mit Peki an England fällt.

4) Deutschland überträgt England seine Schutzherrschaft über Witu und das Somaliland im Norden der englischen Interessensphäre.

5) Deutschland giebt seine Zustimmung, daß England über das Sultanat Zanzibar mit Ausnahme des der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft verpachteten Küstenstrichs das Protektorat übernimmt.

6) England tritt vorbehaltlich der Ermächtigung des Parlaments an Seine Majestät den Deutschen Kaiser die Insel Helgoland ab. Für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und der deutschen Zollgesetzgebung in Helgoland wird eine Frist vereinbart werden, auch soll den dermaligen Bewohnern während

eines bestimmten Zeitraums das Recht, für die englische Nationalität zu optiren, gewährt sein.

7) Die übrigen auf koloniale Fragen bezüglichlichen Differenzpunkte: Reklamation wegen der Aufbringung des Dampfers „Neera“, Abgrenzung der Walfischbai, Reklamation gegen die Englische Nigergesellschaft u. s. w. werden, nachdem festgestellt ist, daß über dieselben im Princip keine |ernstlichen Meinungsverschiedenheiten bestehen, weiterer freundschaftliher Verständigung vorbehalten.

8) Bis zum formellen Abschluß des gegenwärtigen Uebereinkommens, welches in kürzester Frist durch Notenaustausch geschehen soll, wird keine Unternehmung in Afrika, welche sich mit den vorstehenden Verabredungen im Widerspruch befindet, von einer der beiden Regierungen sanktionirt werden.

Quelle: Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger. No. 145.  
Berlin, Dienstag, den 17. Juni, Nachts. 1890.